

ARCHITEKTENVERTRAG

Bauherr:

xxx

Architekt:

xxx

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

Dieser Vertrag ist ein Architektenvertrag nach § 650p Absatz 1 BGB. Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) vereinbart. Der Bauherr beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Objekt / Maßnahme(n):

Das Raum- und Funktionsprogramm (Bauprogramm) ist in Anlage 1 beschrieben. Die Richtsatzkosten zur Bemessung der Abschlagszahlungen während der Bauphase (vgl. § 7 Abs. 1), ergeben sich aus Anlage 2

Gemarkung: xxx

Flur: xxx

Flurstück: xxx

(1) Honorargrundlagen gemäß §§ 3 ff. HOAI

Die hier vereinbarten Honorargrundlagen gelten nur für Neubauten (keine mitzuverarbeitende Bausubstanz, kein Umbauzuschlag) Wegen der Honorierung in Sonderfällen wird auf § 5 Absatz 4a verwiesen.

a) Gesamtkosten (KG 200 - 600 inkl. MWSt.):	XX €
b) anrechenbare Kosten (netto) gemäß §§ 4, 33 HOAI:	XX €
c) Anteil der mitzuverarbeitenden Bausubstanz an den anrechenbaren Kosten gemäß § 4 Absatz 3 HOAI:	00,00€
d) Honorarzone:	XX
e) Honorarsatz:	XX
f) Netto-Honorar bei 100% (LP 5 - LP 8):	XX €
g) Zuschlag Umbau/Modernisierung gemäß § 36 Absatz 1, § 6 Absatz 2 HOAI auf das Netto-Honorar gemäß Buchstabe f):	00,00 €
h) Netto-Honorar inkl. Zuschlag gemäß Buchstabe g):	XX €
i) Bei besonderen Beauftragungen werden folgende Stundensätze vereinbart:	
Auftragnehmer:	XX €
Technischer Mitarbeiter:	XX €
Technischer Zeichner und sonstige Mitarbeiter:	XX €

(2) Dem Architekten werden **stufenweise** gem. Anlage 3 folgende Leistungen gemäß § 34 HOAI übertragen:

- Grundleistungen: gem. Honorarblatt
- Besondere Leistungen** (§§ 3 Absatz 3 Satz 3, § 34 Absatz 4, Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI) – pauschales Honorar, gem. Honorarblatt:
- Sonstige Leistungen – pauschales Honorar:
- Gemäß § 5 Absatz 9 werden Nebenkosten prozentual pauschal erstattet:

- Post- und Fernmeldegebühren, Vervielfältigungen, Kosten für ein Baustellenbüro und Fahrtkosten in Höhe von xx% bezogen auf die Netto-Honorarsumme der Grundleistungen gemäß Buchstabe a) oder
- Nebenkosten: xx,xx €

e. Gesamthonorar

Das Gesamthonorar setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Honorarsumme Grundleistungen netto	XX €
(2) Nebenkosten (xxx auf (1))	XX €
(3) Zwischensumme (1) + (2)	XX €
(4) Honorarsumme Besondere Leistungen netto	XX €
(5) Honorarsumme Sonstige Leistungen netto	XX €
(6) Honorarsumme gesamt netto (3) + (4) + (5)	XX €
(7) Umsatzsteuer (xxx%)	XX €
(8) Gesamt-Honorarsumme (brutto)	XX €

- (3) Der Architekt ist im Falle einer stufenweisen Beauftragung verpflichtet, weitere Leistungen aus dem Leistungsbild des § 3 zu übernehmen, wenn der Bauherr diese überträgt.
- (4) Der Bauherr kann dem Architekten weitere Leistungen übertragen, wenn seine Planung durchgeführt werden soll; ein Rechtsanspruch des Architekten auf Beauftragung mit weiteren Leistungen besteht nicht.
- (5) Die Weiterbeauftragung nach Absatz 3 und Absatz 4 bedarf der Schriftform.
- (6) Für die in Auftrag gegebenen Leistungen unter Einschluss von Nachtragsvereinbarungen und weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- (1) Grundlage des Vertrages ist das in § 1 genannte Bauprogramm. Insbesondere Bauprogramm, Baukosten und Baufristen stellen den vom Bauherrn gewünschten Bau-erfolg dar. Die sich aus dem Kostenanschlag ergebenden Gesamtkosten sind einzuhalten. Die zusätzliche Vereinbarung einer Bausummenobergrenze für die mit diesem Architektenvertrag vereinbarten Architektenleistungen ergibt sich aus Anlage 4a und wegen der sich aus einem Kostenanschlag ergebenden Gesamtkosten aus Anlage 4b, sofern solche Architektenleistungen vereinbart werden. § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Für alle in Auftrag gegebenen Leistungen gelten die Vorschriften dieses Vertrages. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung:
 - a) die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB,
 - b) die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI),
 - c) weitere Grundlagen des Vertrages gemäß § 21 Absatz 1.

§ 3 LEISTUNGSBILD

- (1) Die Vertragsschließenden vereinbaren zur Umsetzung des baulichen Gesamterfolges folgende vom Architekten zu erbringende Planungs- und Überwachungs- sowie nachfolgende weitere Leistungen (geschuldeter Leistungsumfang). Soweit dabei in diesem Vertrag auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwie-

sen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.

- (2) Das Leistungsbild umfasst Grundleistungen, besondere Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen gemäß § 34 HOAI, soweit solche Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 vereinbart sind; dasselbe gilt für sonstige Leistungen gem. Anlage 3.
- (3) Wenn nach Vertragsabschluss weitere Leistungen erforderlich werden, so sind diese und deren Honorierung zuvor gemäß § 21 schriftlich zu vereinbaren. Werden nach Vertragsabschluss insbesondere weitere Besondere Leistungen nach Auffassung des Architekten erforderlich, bedarf es seiner Begründung, warum diese bei Vertragsabschluss nicht bereits erkennbar waren. Eine etwaige Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen; § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 3 sind zu beachten.
- (4) Die Erfüllung der Pflichten gemäß Anlage 6 im Rahmen der gemäß § 1 Absatz 2 vereinbarten Leistungen sind unbeschadet der Regelungen der HOAI und des geltenden Rechts für den Bauherrn von besonderem Interesse.
- (5) Der Architekt übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.
- (6) Bauherr und Architekt halten regelmäßig nach wechselseitiger Abstimmung oder auf Anforderung des Bauherrn Baubesprechungen ab; Protokolle fertigt der Architekt und leitet diese dem Bauherrn zu. Die schriftliche Kommunikation zwischen ihnen erfolgt auch auf elektronische Weise (E-Mail). Bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens für die Baumaßnahme hat er auf Anforderung des Bauherrn über seine Leistungen mündlich als auch schriftlich dem Bauherrn Auskunft zu erteilen.

§ 4 FACHPLANER UND BILDENDE KÜNSTLER

- (1) Leistungen u. a. für Vermessungstechnik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Schallschutz und Raumakustik, thermische Bauphysik, künstlerische Gestaltung, Verkehrsanlagen und Freianlagen werden nach Maßgabe von § 21 Absatz 2 durch Fachplaner oder bildende Künstler auf Kosten des Bauherrn erbracht.
- (2) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner und bildende Künstler entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Architekten. Diese Baubeteiligten beauftragt der Bauherr.

§ 5 VERGÜTUNG DER ARCHITEKTENLEISTUNGEN

- (1) Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 33 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten des Objekts. Änderungen des Leistungsumfangs oder Leistungen für mehrere in Auftrag gegebene Bauwerke werden nur dann gemäß §§ 10 – 11 HOAI abgerechnet, wenn dies unter § 1 vereinbart worden ist. Gemäß § 7 Absatz 1 HOAI richtet sich das Honorar für Leistungen nach diesem Vertrag nach den Kosten gemäß Kostenfeststellung Ziffer 3.4.5 DIN 276-1:2008-12, soweit diese gemäß § 4 HOAI dem Architekten anrechenbar sind. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 HOAI in Verbindung mit Ziffer 3.3.11 DIN 276 ist die Umsatzsteuer keine Vergütungsgrundlage.
- (2) Die im § 1 Absatz 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen sind nach den Bewertungsmerkmalen der §§ 5, 35 HOAI der in § 1 Absatz 1 genannten Honorarzone zugeordnet.

- (3) Für die Vergütung gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Mindestsätze für Grundleistungen nach der Honorartafel des § 35 HOAI sowie die Bewertung der Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit § 3. Gemäß § 3 Absatz 3 HOAI vereinbarte Besondere Leistungen werden pauschal, wie in § 1 vereinbart, vergütet. Eine Vergütung der Besonderen Leistungen in Vomhundertsätzen des Gesamthonorarsatzes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Im Falle wesentlicher Änderungen des Werkerfolges (Planungs- und Überwachungsziele) oder notwendiger Änderungen zur Erreichung des Werkerfolges gelten die Regelungen des § 650b BGB entsprechend. Solche Änderungen kann der Bauherr einseitig gegenüber dem Architekten anordnen, wenn zwischen den Vertragsparteien sowohl eine Einigung über die Änderungen als auch eine Einigung über eine etwaige Anpassung der Vergütung nach Zugang des in Textform zugegangenen Änderungsbegehrens des Bauherrn nicht binnen 30 Tagen zustande gekommen sind. Vergütungsanpassungen unterliegen den Regelungen der HOAI, etwaige weitere Besondere Leistungen der freien Vereinbarung der Vertragsparteien; im Falle fehlender Einigung über eine Vergütungsanpassung gilt § 650c BGB entsprechend.
- (5) Bei besonderer Beauftragung werden Stundensätze als Eventualpositionen in § 1 Absatz 1 vereinbart.
- (6) Nach vorstehenden Honorargrundsätzen werden nur die in Auftrag gegebenen Leistungen vergütet.
- (7) Honorargrundlage für Zahlungen an den Architekten sind die jeweils nach §§ 1, 5 ermittelten Kosten.
- (8) Die Erstattung von Nebenkosten nach § 14 HOAI erfolgt wie in § 1 Absatz 2 Buchstabe d) schriftlich vereinbart. In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie kann in der gesetzlichen Höhe gem. § 1 Absatz 2 gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 TERMINE UND BAUZEITEN

- (1) Der Architekt hat seine Leistungen zu den in § 21 Absatz 4 genannten Terminen zu erbringen.
- (2) Für die Bauausführung hat der Architekt im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.

§ 7 ZAHLUNGEN

- (1) Der Architekt erhält gemäß § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 632a Absatz 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI Abschlagszahlungen gemäß § 15 Absatz 2 HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars gemäß § 1 Anlage 2. Die in § 1 vereinbarten Richtsatzkosten dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung und Leistung von Abschlagszahlungen auf die Vergütung. Sie sind auch Maßstab zur Beurteilung des Planungserfolgs, wenn die Planung für das Objekt/ die Maßnahme vor Erreichung des in der Planungsstufe zu erreichenden Zieles abgebrochen oder der Kostenanschlag nicht erzielt wird.
- (2) Der Architekt kann eine prüffähige Teilhonorarschlussrechnung gemäß § 15 Absatz 1 HOAI für die Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Es wird auf § 12 verwiesen. Das Honorar für die Leistungsphase 9 gemäß § 34 HOAI wird fällig, wenn

die Leistungen dieser Leistungsphase bis auf die Objektbetreuung erbracht sind und für das anteilige Honorar der noch nicht erbrachten Leistungen - falls der Bruttobetrag 300 € überschreitet - eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft dem Bauherrn vorliegt.

- (3) Nachforderungen des Architekten und die Rückgewähr erhaltener Überzahlungen richten sich nach geltendem Recht.

§ 8 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES ARCHITEKTEN

- (1) Der Architekt ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten.
- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Architekten bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Architekt Dritten unberechtigt nicht geben.
- (4) Der Architekt ist verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Architekt diese dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen und die Genehmigung für die weitere Durchführung des Bauvorhabens über den Bauherrn einzuholen. Für erforderlich werdende Mehrleistungen des Architekten erhält dieser ein nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung entsprechendes Mehrhonorar, soweit dies mit dem Bauherrn vor Erbringung der Mehrleistung schriftlich vereinbart wurde.

§ 9 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

- (1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn zu beachten.
- (2) Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Architekten in fachlicher sowie finanzieller Hinsicht zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich, bspw. durch abzeichnen zu dokumentieren.

§ 10 ABRECHNUNG / AUFRECHNUNG

- (1) Der Architekt ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.
- (2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind diese zu beachten.
- (3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Architekt nicht aufrechnen.

§ 11 HAFTUNG

- (1) Der Architekt sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern/ bildenden Künstlern und bauausführenden Unternehmen für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Architekt haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.
- (2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.

§ 12 ABNAHME / VERJÄHRUNG

- (1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Architekten bis einschließlich der Leistungsphase 8 gemäß § 34 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Architekten auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Architekten beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Abnahme hat förmlich unter Verwendung der Anlage 7 (Abnahmeprotokoll) zu erfolgen.
- (5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Architektenleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Architekten. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.
- (6) Die Leistung von Teilschlussonorarzahungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 34 Absatz 3 Nummern 1 bis 7 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.
- (7) Für die Abnahme der Architektenleistungen gelten die besonderen kirchlichen Vertretungsregelungen gemäß § 2 Absatz 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 13 VERSICHERUNGEN

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Architekten bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Versicherung-Nr. und Deckungssummen sind unter § 21 Absatz 6 einzutragen. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung sind folgende Mindestbeträge im Regelfall vorzusehen:
 - a) für Personenschäden 3.000.000,-- €
 - b) für Sach- und sonstige Schäden mindestens 3.000.000,-- €,

- (2) Dem Architekten obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Architektenleistungen.
- (3) Der Architekt hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 14 URHEBERRECHT

- (1) Dem Architekten steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütung abgegolten sind.
- (3) Mit Abschluss der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 3 HOAI) erwirbt der Bauherr das Recht, das Bauwerk nach der Planung des Architekten auszuführen (Nachbaurecht).
- (4) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Architekt soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die kirchlichen, insbesondere die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Architekten ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenslage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.
- (5) Der Bauherr und der Architekt haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Architekten und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

§ 15 KÜNDIGUNG

- (1) Der Bauherr kann gemäß § 649 BGB jederzeit den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 648a BGB. Für die Kündigung aus wichtigem Grund gilt die Schriftform, für diese § 2 Absatz 3 dieses Vertrages.
- (3) Ein wichtiger, vom Architekten zu vertretender Grund zur Kündigung durch den Bauherrn liegt ferner insbesondere vor, wenn
 - a) der Architekt seiner Mitteilungspflicht wegen Kostenüberschreitungen gemäß § 8 Absatz 4 nicht nachkommt,
 - b) der Architekt die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bauherrn oder dessen Vorgaben nicht befolgt oder einhält oder
 - c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Architekten eröffnet worden ist.

Es sind dem Architekten lediglich die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aus wichtigem vom Architekten zu vertretenden Grund erbrachten, abgeschlossenen und nach-

gewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie von dem Bauherrn verwertet werden. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben davon unberührt.

- (4) Im Übrigen gelten im Falle der Kündigung dieses Vertrages die gesetzlichen Regelungen.

§ 16 HERAUSGABE

- (1) Die von dem Architekten für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Architekten überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn.
- (2) Zu den Plänen und Unterlagen gehören insbesondere ein Satz gültiger Bauausführungszeichnung im Maßstab 1:50, die Installationspläne der Gebäude sowie Zeichnungen der wichtigsten Details sowie entsprechende Datensätze.
- (3) Der Architekt kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Architekt verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Dateiformen zu übergeben: PDF und DWG

§ 17 AUSKUNFT

Der Architekt hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Architektenleistungen.

§ 18 SCHLICHTUNGSKLAUSEL, GERICHTSSTAND

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung durch den Bauherrenvertreter nicht zum Erfolg geführt hat.

§ 19 ARCHITEKTEN-ARBEITSGEMEINSCHAFT

- (1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der in § 21 Absatz 6 genannte Architekt. Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Architekten gegenüber dem Bauherrn und Dritten.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 20 SCHRIFTFORM UND GENEHMIGUNGSVORBEHALT

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe

kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

§ 21 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- (1) Weitere Grundlagen des Vertrages sind xxx
- (2) Leistungen durch Fachplaner/ bildende Künstler: xxx
- (3) Leistungen aus dem Bereich SiGeKo werden erbracht durch: xxx
- (4) Gemäß § 6 Absatz 1 werden folgende Termine vereinbart: xxx
- (5) Gemäß § 13 Absatz 1 betragen die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung Nr.
 - a) für Personenschäden: xxx €
 - b) für sonstige Schäden: xxx €Der Versicherungsnachweis ist als Anlage 8 zu diesem Vertrag beizufügen.
- (6) Gem. § 19 Absatz 1 übernimmt der Architekt xxx die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft.
- (7) Weitere zusätzliche Vereinbarungen (z. B. Beratungsleistungen gem. Anlage 3; Änderung der prozentualen Bewertung der Leistungsphasen): xxx

Anlagen

- ☐ Anlage 1 – Raum- und Funktionsprogramm
- ☐ Anlage 2 – Richtsatzkosten
- ☐ Anlage 3 – Honorarblatt aus den Vergabeverfahren
- ☐ Anlage 4 – Versicherungsnachweis

Bauherr:

Architekt:

Dresden, den xxx

Ort, den xxx
Stempel